

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24857 –**

Folgen und Auswirkungen der staatlichen CO₂-Bepreisung für die deutsche Land- und Forstwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrats ist das Erste Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes am 10. November 2020 in Kraft getreten. Damit wird ab 2021 eine nationale CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr eingeführt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/nationaler-emissionshandel-1684508>).

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung warnt davor, dass eine nationale CO₂-Bepreisung die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen schwächen könnte (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/klimapolitik-unternehmen-fuerchten-co2-steuer-und-hoffen-auf-ausgleich/24587092.html?ticket=ST-9652606-y157Qty0C4myLAdt2uJo-ap1>). Die meisten Unternehmen würden die höheren Produktionskosten einfach an ihre Kunden weiterreichen (ebd.).

Der direkte Anstieg der landwirtschaftlichen Produktionskosten sowie die steigenden Kosten für landwirtschaftliche Maschinen und Betriebsmittel wird höchstwahrscheinlich die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beeinflussen, wenn es keinen Ausgleich gibt (<https://www.agrarheute.com/politik/klimagesetz-mehr-auflagen-steigende-kosten-fuer-landwirte-558656>). Die Gefahr besteht, dass vor allem die gesellschaftlich erwünschten kleinen landwirtschaftlichen Betriebe von diesen Auswirkungen am stärksten betroffen sein werden (ebd.).

Der nationale Sonderweg wird nach Ansicht der Fragesteller durch die deutlich steigenden Kosten höchstwahrscheinlich zu erheblichen Kosten-Nachteilen gegenüber den Wettbewerbern aus der EU und vom Weltmarkt führen und dadurch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen (<https://www.agrarheute.com/politik/klimaschutz-co2-bepreisung-erhoeht-kosten-fuer-agrarhandel-558980>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel die Produktionskosten für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte im vorgelagerten Bereich durch die CO₂-Bepreisung ab 2021 voraussichtlich steigen werden, und wenn ja, um wie viel (wenn ja, bitte nach Produktart und durchschnittlichem Produktionskostenanstieg auflisten)?

Für eine umfassende Beantwortung der Frage müssten die gesamten in der Wertschöpfungskette des Gutes anfallenden (brennstoffbedingten) CO₂-Emissionen berücksichtigt werden. Dies erforderte nicht nur Kenntnis der direkten Inputs und den damit verbundenen CO₂-Emissionen, die bei der Produktion von Landmaschinen verwendet werden (z. B. Reifen), sondern auch die indirekten Inputs und Emissionen, die für die Produktion der einzelnen Komponenten der Landmaschinen eingesetzt werden (z. B. Gummi). Ferner müsste auf jeder einzelnen Produktionsstufe bekannt sein, wieviel der zusätzlichen Kosten weitergegeben werden und welche Produktionsinputs aus Deutschland stammen und welche importiert werden und somit nicht der CO₂-Bepreisung in Deutschland unterliegen.

Die Bepreisung führt zu Anpassungsreaktionen (z. B. Investitionen in energie-sparende Produktionsweisen) in den betroffenen Unternehmen, und CO₂-sparende Landtechnik erhält einen Wettbewerbsvorteil und wird dadurch verstärkt entwickelt und produziert.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel die Produktionskosten für land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel, wie Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel sowie Saat- und Pflanzgut, im vorgelagerten Bereich durch die CO₂-Bepreisung ab 2021 voraussichtlich steigen werden, und wenn ja, um wie viel (wenn ja, bitte nach Betriebsmittel und durchschnittlichem Produktionskostenanstieg auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel die Benzinpreise durch die CO₂-Bepreisung ab 2021 voraussichtlich steigen werden, und wenn ja, um wie viel?

Aus dem festgelegten CO₂-Preis von 25 Euro pro Tonne ergibt sich im Jahr 2021 ein Aufschlag von 7 Cent pro Liter Benzin, 7,9 Cent pro Liter Diesel, 7,9 Cent pro Liter Heizöl und 0,6 Cent pro Kilowattstunde Erdgas.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel die Dieselpreise durch die CO₂-Bepreisung ab 2021 voraussichtlich steigen werden, und wenn ja, um wie viel?
5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel die Heizölpreise durch die CO₂-Bepreisung ab 2021 voraussichtlich steigen werden, und wenn ja, um wie viel?
6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel die Erdgaspreise durch die CO₂-Bepreisung ab 2021 voraussichtlich steigen werden, und wenn ja, um wie viel?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel die Strompreise durch die CO₂-Bepreisung ab 2021 voraussichtlich steigen werden, und wenn ja, um wie viel?

Der nationale Emissionshandel umfasst insbesondere die Sektoren Wärme und Verkehr. Der Strompreis bildet sich an der Strombörse. Die dort gehandelten Strommengen stammen aus Anlagen, die vollumfänglich am europäischen Emissionshandel teilnehmen. Deswegen ergeben sich durch den nationalen Emissionshandel keine Strompreissteigerungen. Stattdessen wird ein Teil der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung für die Stabilisierung und Absenkung der EEG-Umlage verwendet, was zu niedrigeren Strompreisen führt.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel die landwirtschaftlichen Produktionskosten durch eine etwaige Produktionskostensteigerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel, land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie höhere Kosten für Treibstoff, Energie, Heizöl und Strom o. Ä. durchschnittlich steigen werden (bitte ausführen)?

Die Abgabepreise für Heizöl und Erdgas an die Land- und Forstwirtschaft bedeuten bei einer Bepreisung in Höhe von 25 bis 55 Euro pro Tonne CO₂ eine Preissteigerung bei Diesel um ca. 7 bis 15 Prozent, bei Erdgas um ca. 9 bis 20 Prozent und bei Heizöl um ca. 11 bis 25 Prozent. Eine Auswirkung auf den Strompreis durch die Bepreisung von Heiz- und Kraftstoffen wird nach Ansicht von Experten als unwahrscheinlich angesehen.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel der etwaige Anstieg der landwirtschaftlichen Produktionskosten zu Kostenachteilen für die deutsche Landwirtschaft gegenüber den Wettbewerbern aus der EU führt (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel der etwaige Anstieg der landwirtschaftlichen Produktionskosten zu Kostenachteilen für die deutsche Landwirtschaft gegenüber den globalen Wettbewerbern aus Drittländern führt (bitte ausführen)?

Die Kostensteigerungen hängen von der Art des landwirtschaftlichen Betriebs ab. Gartenbaubetriebe mit beheiztem Unterglasanbau sowie Schweinehaltungs- und Geflügelbetriebe mit Heizbedarf für die Ställe sind stärker betroffen. Maßgeblich für die Frage des Wettbewerbsrisikos ist jedoch, inwieweit die Kosten an die Endkunden weitergegeben werden können.

Vom nationalen Emissionshandel erfasste Unternehmen können künftig auf Grundlage der sogenannten Carbon Leakage Verordnung (Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) einen finanziellen Ausgleich erhalten, sofern ihnen durch die CO₂-Bepreisung Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Damit werden etwaige Wettbewerbsnachteile ausgeglichen. Die Bundesregierung wird diese Verordnung in Kürze vorlegen. Um den Unternehmen möglichst große Planungssicherheit zu gewährleisten, hat die Bundesregierung am 23. September 2020 bereits Eckpunkte zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie beschlossen, die zentrale Elemente der Verordnung festlegen. Hier wird die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren des EU-Emissionshandels 1:1 übernommen. Analog zum

Verfahren im EU-Emissionshandel sollen weitere Sektoren und Teilsektoren die Möglichkeit haben, innerhalb eines Antragsverfahrens auf die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren aufgenommen zu werden, wenn ein Wettbewerbsrisiko über quantitative oder qualitative Kriterien nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für sämtliche Sektoren der deutschen Landwirtschaft.

11. Wird es Kompensationen oder Entlastungen für die Landwirtschaft geben, um die Kostenanstiege auszugleichen, und wenn ja, welche?

Als Kompensation und Hilfe für die Anpassung durch Energieeinsparung und Umstellung auf erneuerbare Energien wird das Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau fortgeführt und weiterentwickelt und der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert. Seit dem 1. Januar 2020 wird das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Gartenbau und Landwirtschaft“ aus dem EKF finanziert. Das Bundesprogramm ist am 9. Oktober 2020 neu gestartet. Für die Jahre 2020 bis 2023 stehen dafür erst einmal rund 150 Millionen Euro zur Verfügung, das Programm ist aber auch darüber hinaus verstetigt. Einen Programmschwerpunkt hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf die Förderung der einzelbetrieblichen regenerativen Wärmeerzeugung gelegt. Entsprechende Investitionen können mit bis zu 40 Prozent gefördert werden.

Für Kompensationszahlungen zum direkten Ausgleich möglicher Wettbewerbsnachteile wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Stromintensive Betriebe profitieren zudem von niedrigeren Strompreisen, da Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung für die Stabilisierung und Absenkung der EEG-Umlage verwendet werden.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und um wie viel sich die Lebensmittelpreise durch die verschiedenen etwaigen Kostenanstiege durchschnittlich verteuern werden (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung geht von keinen signifikanten Preissteigerungen aus.

13. Hat die Bundesregierung vor Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/19929) eine Machbarkeitsstudie und eine Folgenabschätzung für die Auswirkungen auf die deutsche Land- und Forstwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche durchgeführt?

Insbesondere wurden die Belastungen des Erwerbsgartenbaus mit beheiztem Unterglasanbau untersucht. Am Thünen-Institut wurde darüber hinaus ein Projekt initiiert, um Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf den Agrar- und Ernährungssektor und den Agrarhandel zu untersuchen.

- a) Wenn ja, wann, und was waren die konkreten Ergebnisse?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13a und 13b werden gemeinsam beantwortet.

Der Gartenbau wird von der CO₂-Bepreisung für fossile Kraft- und Brennstoffe betroffen sein, weil Energie ein wichtiger Produktionsfaktor im Unterglasanbau ist. Nach Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung 2016 wurde im Gartenbau 28 Prozent der für die Beheizung von Gewächshäusern benötigten Energie aus

Steinkohle und Anthrazit gewonnen, ca. 21 Prozent aus Erdgas und ca. 15 Prozent aus Heizöl. Somit wird etwa 65 Prozent des Energiebedarfs des Gartenbaus aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern gewonnen. Aus regenerativen Energieträgern, die keine oder wesentlich geringere CO₂-Emissionen verursachen, stammen erst ca. 20 Prozent des Heizenergiebedarfs. Die aus den fossilen Brennstoffen entstehende Menge an CO₂ ist erheblich, lässt sich aber deutlich verringern, wenn Betriebe auf regenerative Energieträger (Holz und daraus abgeleitete Brennstoffe, Abwärme, Geothermie, zum Teil Fernwärme) umstellen. Hierzu hat das BMEL das in der Antwort zu Frage 11 genannte Förderprogramm neu gestartet.

14. Welche Zielkonflikte sieht die Bundesregierung zwischen den Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf die Land- und Forstwirtschaft sowie dem Grundsatz im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, dass es keine erhebliche Produktionseinschränkung und wettbewerbliche Benachteiligung für die Land- und Forstwirtschaft in Deutschland geben dürfe, und wie sollen diese aufgelöst werden (Unterrichtung durch die Bundesregierung – Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, Bundestagsdrucksache 19/13900, S. 84)?

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 11 wird verwiesen

